

Abt. Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen

Richtlinie

Förderung des gesetzlich vorgeschriebenen
Personaleinsatzes gem. dem Tiroler
Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes
(TKKG)

Richtlinie

Förderung des gesetzlich vorgeschriebenen Personaleinsatzes gemäß dem Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz (TKKG)

Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 14.03.2023

§ 1. Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist, die Erhalter von in Tirol betriebenen Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 TKKG zu fördern.

§ 2. Gegenstand der Förderung

Förderungen werden für den gesetzlich vorgeschriebenen Personalaufwand gemäß § 38a TKKG sowie als zusätzliche Förderungen gemäß § 38b TKKG gewährt.

§ 3. Fördernehmer*innen

Fördernehmer*innen können sein:

Erhalter von Kinderbetreuungseinrichtungen.

§ 4. Fördervoraussetzungen

Förderungen nach dieser Richtlinie werden nur gewährt, wenn

- a. es sich um eine gemäß § 13 TKKG genehmigte Kinderbetreuungseinrichtung handelt,
- b. die Bestimmungen des TKKG über die Gruppengröße und den Mindestpersonaleinsatz eingehalten werden oder eine begründete Abweichung vorliegt,
- c. die Kinderbetreuungseinrichtung nicht in Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird und
- d. die Kinderbetreuungseinrichtung grundsätzlich während des gesamten Kindergartenjahres geöffnet ist.

§ 5. Förderung des gesetzlich vorgeschriebenen Personalaufwands

1. Die Förderung des gesetzlich vorgeschriebenen Personalaufwands im Kindergartenjahr ergibt sich aus § 38a Abs. 1 bis 4 TKKG.

Demgemäß besteht die Förderung des gesetzlich vorgeschriebenen Personalaufwands im Kindergartenjahr aus einem

- a. für jede Kinderbetreuungsgruppe zu gewährenden Beitrag zum Personalaufwand,
- b. für jede Kinderbetreuungsgruppe zu gewährenden Beitrag zum Personalaufwand für die Doppelbesetzung nach § 29 TKKG,
- c. für jede Kinderbetreuungseinrichtung zu gewährenden Beitrag zur Leitungstätigkeit nach § 30 TKKG.

Für die Berechnung der Förderung laut lit. a wird die Wochenöffnungszeit laut Tabelle gemäß § 38a Abs. 4 lit. a TKKG herangezogen, wobei auf Viertelstunden abgerechnet wird.

Die Förderung laut lit. b beträgt 1 % des Referenzbetrags für jede Stunde Doppelbesetzung innerhalb des vorgeschriebenen Mindestpersonalaufwandes nach § 29 TKKG.

Die Förderung laut lit. c beträgt für die erste Gruppe 7 % und für jede weitere Gruppe zusätzlich 2 % des Referenzbetrags.

Für Kinderbetreuungseinrichtungen bzw. Arten von Kinderbetreuungseinrichtungen, die während des laufenden Kindergartenjahres den Betrieb aufnehmen oder schließen, erfolgt eine aliquote Berechnung.

2. Die Förderung des gesetzlich vorgeschriebenen Personalaufwands außerhalb des Kindergartenjahres (Ferienöffnung) beträgt für jede Gruppe und jede geöffnete Stunde zusätzlich 0,09 % des Referenzbetrags. Es wird auf Viertelstunden abgerechnet.
3. Die Förderbeträge werden kaufmännisch gerundet.
4. Die dritte Betreuungsperson ab dem 17. Kind gemäß § 21a Abs. 4 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz ist nicht förderfähig.

§ 6. Referenzbetrag

Als Referenzbetrag gilt das jeweilige Monatsentgelt eines Vertragsbediensteten der Entlohnungsstufe 6 der Entlohnungsgruppe ki2 des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2012, LGBL. Nr. 119/2011 in der jeweils geltenden Fassung. Der aktuelle Referenzbetrag wird auf der Homepage des Landes veröffentlicht.

§ 7. Förderung für Stützstunden

1. Grundlage für die Gewährung der Förderung ist die Genehmigung der Einrichtung einer Kinderbetreuungsgruppe mit erhöhtem Unterstützungsbedarf nach § 18 TKKG.
2. Die Förderung für Stützstunden wird nach einem Prozentsatz des Personalaufwands gemäß Z 5 errechnet.
3. Finanzkraft und Förderausmaß
 - a. Ist der Erhalter der Kinderbetreuung eine Gemeinde, richtet sich das Ausmaß der Förderung nach der Finanzkraft der Gemeinde im Verhältnis zum Landesdurchschnitt. Die Finanzkraft einer Gemeinde bestimmt sich nach der Finanzkraft pro Einwohner im Verhältnis zur

Landesdurchschnittskopfquote ohne die Landeshauptstadt Innsbruck zum Zeitpunkt der Antragstellung. Die Berechnung der Finanzkraft erfolgt nach den in diesem Jahr für die Kostentragung zwischen den Gemeinden anzuwendenden Bestimmungen des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes.

b. Die Förderung beträgt:

Finanzkraft der Gemeinde im Verhältnis zum Landesdurchschnitt	Prozentsatz der Förderung
weniger als 80%	90% des Personalaufwandes nach Z 5
zwischen 80% und 89,9%	80% des Personalaufwandes nach Z 5
zwischen 90% und 99,9%	70% des Personalaufwandes nach Z 5
zwischen 100% und 110,9%	60% des Personalaufwandes nach Z 5
zwischen 110% und 119,9%	50% des Personalaufwandes nach Z 5
über 120%	40% des Personalaufwandes nach Z 5

4. Für Erhalter privater Kinderbetreuungseinrichtungen beträgt das Ausmaß der Förderung 90% des Personalaufwandes nach Z 5.
5. Der Personalaufwand wird aus den Wochenstunden und dem Tätigkeitszeitraum der Stützkraft errechnet. Dabei wird ein Basisbetrag von € 36.000,00 zugrunde gelegt.
6. Sollten die Personalkosten der Stützkraft vom AMS oder sonstigen Institutionen gefördert werden, so ist diese Förderung von der Landesförderung in Abzug zu bringen.

§ 8. Förderung des Angebots eines Mittagstisches

Die Förderung des Angebots eines Mittagstisches ist nach der Anzahl der angemeldeten Kinder wie folgt gestaffelt:

Anzahl der Kinder	EUR
bis 15	1.500
16 bis 30	2.900
31 bis 45	4.400
46 bis 60	5.900
61 bis 75	7.300
76 bis 90	8.800
ab 91	10.300

Die Förderung gebührt je Kinderbetreuungseinrichtung und Kinderbetreuungsjahr. Werden in einer Kinderbetreuungseinrichtung verschiedene Arten von Kinderbetreuungsgruppen (Kinderkrippen-, Kindergarten- oder Hortgruppen) geführt, gebührt die Förderung für die jeweilige Art der Kinderbetreuungsgruppe.

§ 9. Förderung der Betreuung von Kindern aus anderen Gemeinden als der Standortgemeinde

Die Förderung der Betreuung von Kindern mit Hauptwohnsitz in anderen Gemeinden als in jener Gemeinde, in der sich die Kinderbetreuungseinrichtung befindet, ist nach der Anzahl der gemeindefremden Kinder wie folgt gestaffelt:

Anzahl der Kinder	EUR
bis 15	1.500
16 bis 30	2.900
31 bis 45	4.400
46 bis 60	5.900
61 bis 75	7.300
76 bis 90	8.800
ab 91	10.300

Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist, dass die Entgelte für die Kinderbetreuung für alle besuchsberechtigten Kinder unabhängig von der Gemeindezugehörigkeit gleich hoch sind.

Die Förderung gebührt je Kinderbetreuungseinrichtung und Kinderbetreuungsjahr. Werden in einer Kinderbetreuungseinrichtung verschiedene Arten von Kinderbetreuungsgruppen (Kinderkrippen-, Kindergarten- oder Hortgruppen) geführt, gebührt die Förderung für die jeweilige Art der Kinderbetreuungsgruppe.

§ 10. Verfahrensbestimmungen

1. Der Erhalter der Kinderbetreuungseinrichtung hat jeweils zu den Stichtagen 15.10., 31.01. und 15.09. eines Jahres die für die Festlegung der Förderhöhe erforderlichen Daten in der Verwaltungsanwendung „Kinderbetreuungsdatenbank“ (KIBET) einzutragen.
2. Für Förderungen gemäß §§ 5, 8 und 9 gilt die Weiterleitung der erforderlichen Daten in KIBET an die Förderstelle durch den Erhalter als Antrag. Diese Daten stellen die Basis für die Berechnung der Förderung entsprechend den §§ 5, 8 und 9 und für die Auszahlung dar. Die Auszahlung erfolgt auf Grundlage der Berechnung zu den unter Z 1 angeführten Stichtagen mit folgenden Raten:
 - 50% des Beitrags zum Personalaufwand (§ 38a Abs. 1 lit. a TKKG) und 100% des Beitrages zur Leitungstätigkeit (§ 38a Abs. 1 lit. c TKKG) auf Grundlage des Stichtags 15.10.,

- 35% des Beitrags zum Personalaufwand (§ 38a Abs. 1 lit. a TKKG) und 100% des Betrages zum Personalaufwand für die Doppelbesetzung (§ 38a Abs. 1 lit. b TKKG) auf Grundlage des Stichtags 31.01.,
 - 15% des Beitrags zum Personalaufwand (§ 38a Abs. 1 lit. a TKKG) und 100% der Förderung
 - des gesetzlich vorgeschriebenen Personalaufwandes außerhalb des Kindergartenjahres (§ 38a Abs. 5 TKKG),
 - des organisatorischen Aufwandes, wenn ein Mittagstisch angeboten wird (§ 38b lit. b Z 1 TKKG) und/oder Kinder aus anderen Gemeinden als der Standortgemeinde betreut werden (§ 38b lit. b Z 2 TKKG) auf Grundlage des Stichtags 15.09.
3. Die Berechnung und Auszahlung der Förderung gemäß § 7 erfolgt nach den Festlegungen in der Förderzusage.
4. Förderungen können zum Teil oder zur Gänze einbehalten oder rückgefordert werden, wenn
- a. eine der Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungen gemäß § 4 nicht mehr vorliegt,
 - b. Bestimmungen des TKKG nicht eingehalten werden, insbesondere
 - einem Mängelbehebungsauftrag gemäß § 42 TKKG der Landesregierung nicht fristgerecht entsprochen wird,
 - den Zielen, Grundsätzen und Aufgaben der §§ 3, 4 und 8 TKKG zuwider gehandelt wird,
 - eine Gemeinde, die gleichzeitig Erhalter ist, den Aufgaben nach § 9 Abs. 1, 2, 4, 5 und 6 TKKG nicht nachkommt,
 - c. sonstige Bestimmungen dieser Richtlinie vom Förderungswerber nicht eingehalten werden, insbesondere die Daten gemäß Z 1 zu den angeführten Stichtagen nicht, nicht vollständig oder nicht richtig bekannt gegeben werden.

§ 11. Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen des Landes Tirol als integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

§ 12. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 15.03.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie Förderung des gesetzlich vorgeschriebenen Personaleinsatzes gemäß dem Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz (TKKG) vom 07.02.2023 außer Kraft.